

Geschäftsordnung

Jugendamtselternbeirat der Stadt Gelsenkirchen

Präambel

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - in der aktuellen Fassung (mit Stand vom 13.12.2019 mit Gültigkeit ab dem 01.08.2020)

- § 9 regelt darin die Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 10 die Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung
- § 11 die Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

Definition „Jugendamt“ gemäß Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen Nr. 27 vom 05.07.2019

Das Jugendamt ist integraler Bestandteil des Referates Kinder, Jugend und Familien der Stadt Gelsenkirchen. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss, der in Gelsenkirchen die Bezeichnung „Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien“ (im Weiteren (KJF-Ausschuss genannt) trägt, und der Verwaltung des Jugendamtes. Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen zuständig.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Geschäftsordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder intersexuellen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral (weiblich, männlich, und intersexuell/ diverse) zu verstehen sein.

§ 1 GRUNDLAGEN UND ZWECK

1. Der Jugendamtselternbeirat Gelsenkirchen, im Folgenden JAEB genannt, ist ein Gremium, das gemäß Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz) §11 gewählt wird.
2. Der JAEB hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
3. Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
4. Aufgabe des JAEB ist es in Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Tageseinrichtungen, der Tagespflegepersonen für Kinder betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen.

Der JAEB strebt an, die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zu fördern. Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben enge Kontakte zu den Trägern der Tageseinrichtungen, Tagespflegepersonen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen zu fördern.

In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes sollen die Rechte der Eltern bei den die Tageseinrichtungen für Kinder berührenden Entscheidungen gewahrt werden.

Zu den Aufgaben des JAEB gehören dazu insbesondere:

- die Interessen der Kinder und der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern,
- bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen betreffenden Fragen mitzuwirken,
- die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte in Ihren Einrichtungen,
- das Informieren der Eltern über Ihre Rechte und Pflichten,
- die Vertretung der Eltern in politischen Gremien.

5. Der JAEB ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des JAEB dürfen nur für die Zwecke dieser Geschäftsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des JAEB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JAEB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT / WAHL

1. Mitglieder des JAEB sind Elternvertreter, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung Jugendamtsbezirk besucht und in der Einrichtung gemäß §10 KiBiz gewählt wurden und gewählte Elternvertreter, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.
2. Die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter im JAEB besteht für die Dauer der Wahlperiode von 2 Jahren. Beginn der erstmalig zweijährigen Wahlperiode war 2019.
3. Die turnusmäßigen Wahlen finden stets zwischen dem 11.10. und 10.11. bei einer Versammlung der gewählten Elternbeiräte der Tageseinrichtungen unter möglicher Beteiligung von Vertretern der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden. In Ausnahmefällen kann die Wahl nach vorheriger Abstimmung mit dem LWL auch per Briefwahl stattfinden.
4. Voraussetzung zur Wahlbeteiligung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist eine Vertreterwahl gemäß KiBiz §11 Absatz 1.
Der JAEB ist nicht für die Wahl von Elternvertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, zuständig. Auf Wunsch des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) kann der JAEB auf freiwilliger Basis unterstützend mitwirken.
5. Notwendige Nachwahlen zum JAEB finden ebenfalls zwischen dem 11.10. und 10.11. statt.
6. Die Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte und Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zu einer Wahl des JAEB erfolgt durch die Vorsitzenden des JAEB. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt nach Absprache mit dem JAEB die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und die Elternvertreter, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ein.
7. Die Einladung an die wahlberechtigten Elternbeiräte und gewählten Elternvertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, erfolgt schriftlich und muss mindestens 2 Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin versendet werden.
8. Das Jugendamt oder der städtische Träger der Tageseinrichtungen bietet dem amtierenden JAEB an, die Sitzung im Sinne einer Moderation zu leiten. Dazu gehört auch die Organisation des Wahlverfahrens einschließlich der Feststellung des Ergebnisses sowie der Beschlussfähigkeit.
9. Die Mitgliedschaft im JAEB erlischt:
 - 9.1. Durch Austritt des Mitgliedes, dieser ist den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.
 - 9.2. Wenn die Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt. Der Antrag kann nur von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Wird der Antrag nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt, kann die Beschlussfassung frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
 - 9.3. Wenn kein Kind des JAEB-Mitglieds eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk mehr zum Ende des Kindergartenjahres besucht, scheidet das Mitglied spätestens mit der Wahl eines neuen JAEB aus.
 - 9.4. Das Mandat der Mitglieder des JAEB gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der (Nach-) Wahl eines neuen JAEBs gemäß KiBiz § 11 Absatz 2.
 - 9.5. Wenn das Mitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist.

- 9.6. Wenn sich das Mitglied über die Dauer von mind. 8 Wochen in keiner Weise an den Aktivitäten/ Kommunikation des Gremiums beteiligt und die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fassen.
- 9.7. Die Wahlordnung zum JAEB wird gesondert festgelegt und gilt als Anhang zur Geschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Funktionen der Mitglieder

1. Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung mindestens einen Vorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter. Werden mehrere Vorsitzende gewählt, so vertreten diese den JAEB gleichberechtigt.
2. Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung einen Delegierten und einen Stellvertreter für die Wahl zum Landeselternbeirat (LEB NRW). Vorsitzender und stv. Vorsitzender des JAEB können in Personeneinheit auch Delegierte für die Wahl zum Landeselternbeirat sein.
3. Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung einen Vertreter und einen Stellvertreter für den „Ausschuss Kinder, Jugend und Familie“ (KJF-Ausschuss).
4. Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung einen Schriftführer / Protokollanten und stellvertretende Schriftführer/ Protokollant.
5. Der JAEB kann Arbeitsgruppen bilden und weitere seiner Mitglieder mit Aufgaben betrauen (z.B. Kassenwart, Gremienvertreter). Um die Handlungsfähigkeit des JAEB zu gewährleisten und dem ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit im JAEB Rechnung zu tragen, ist das Teilen von Aufgaben zwischen mehreren Mitgliedern („Job-Sharing“) nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich erwünscht.
6. Der Vorsitzende teilt alle gewählten Mitglieder nebst Funktionen und Kontaktdaten unverzüglich der Stadt Gelsenkirchen, GeKita sowie den sonstigen Trägern, dem LWL und LEB schriftlich mit.

§ 4 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN des JAEB

1. Sitzungen des JAEB sind von den Mitgliedern abzustimmen und von dem Vorsitzenden nach Möglichkeit 2 Wochen im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der gewählte Schriftführer/ Protokollant fertigt für jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll an, welches allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
4. Die E-Mail-Kommunikation erfolgt über jaeb-gelsenkirchen@web.de.

§ 5 ZUSAMMENARBEIT / MITWIRKUNG

1. Gemäß § 11 hat ist dem Jugendamtselternbeirat vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.
2. Hierzu soll ein Vertreter des Vorstandsbereich 4 (Dezernat für „Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Integration“) oder das zuständige Jugendamt der Stadt den JAEB mindestens vier im Jahr und bei Bedarf zu Sitzungen einladen.
3. Der JAEB kann seinerseits jederzeit Vertreter des Jugendamts oder der Stadtverwaltung konsultieren oder zu Sitzungen einladen.
4. Zwischen dem JAEB und dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Tageseinrichtungen sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen.

§ 6 ÜBERGABE AN NEUGEWÄHLTE JAEB-MITGLIEDER

1. Bei Ausscheiden oder Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt die Übergabe des letzten Arbeitsstandes schriftlich oder per Mail an den Vorsitzenden des JAEB.
2. Neugewählte Mitglieder erhalten des Weiteren:
 - Passwort zur Internetseite
 - Passwort zur Facebookseite
 - Passwort zum E-Mail-Account
 - Protokolle des letzten bestehenden Jahres nebst geltender Geschäfts- und Wahlordnung
 - Übersicht aller Kontaktdaten (u.a. der Stadt Gelsenkirchen, GeKita, LWL und LEB NRW)
 - Übersicht der Sponsoren

§ 7 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Die Mitglieder des JAEB und Expertenbeirats sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.
2. Die Mitglieder des JAEB und Expertenbeirats willigen in die Veröffentlichung ihres Vor- und Nachnamens sowie Foto-/Bildmaterial im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ein.
3. Die Nutzung von Foto-/Bildmaterialien erfolgt unentgeltlich.
4. Die Mitglieder des JAEB und Expertenbeirats willigen in die Weitergabe aller notwendigen personenbezogenen Daten (u.a. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail, Rufnummer, Funktion im JAEB etc.) an die Stadt Gelsenkirchen, GeKita, LEB NRW sowie dem LWL und weiteren betreffenden Institutionen ein.

Diese Geschäftsordnung tritt durch den Beschluss der
amtierenden JAEB-Mitglieder 2019-2021 am 01.08.2020 in Kraft.